

Führerschein-Pflichtumtausch

Berchtesgadener Land. Der Bundesrat hat am 15. Februar 2019 den gestaffelten Pflichtumtausch von alten Führerscheinen beschlossen. Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 in einem befristeten EU-Scheckkartenführerschein umgetauscht werden. Aufgrund der großen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt. Für den Landkreis Berchtesgadener Land bedeutet dies, dass in den nächsten Jahren ca. 3500 Führerscheine pro Jahr umgetauscht werden müssen. Da zu den jeweiligen Stichtagen mit einem erhöhten Aufkommen zu rechnen ist, bitten wir um rechtzeitige Antragstellung.

WELCHE FÜHRERSCHEINE MÜSSEN BIS WANN UMGETAUSCHT WERDEN?

1. Führerscheine, die bis einschließlich **31. Dezember 1998** ausgestellt worden sind:

Hierbei handelt es sich um alte **graue** bzw. **rosa Papierführerscheine**.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025
vor 1953	19.01.2033

2. Führerscheine, die ab **1. Januar 1999** ausgestellt worden sind:

Hierbei handelt es sich um **unbefristete Kartenführerscheine**, die vom **01.01.1999** bis **18.01.2013** ausgestellt wurden.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Hinweis:

Führerscheinbesitzer, die vor 1953 geboren wurden, sind von der Regelung bis zum 19.01.2033 ausgenommen. Dies bedeutet, dass Führerscheinbesitzer die vor 1953 geboren wurden bis zum Jahr 2033 selbst entscheiden können, ob Sie nach dem 19.01.2033 noch von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten oder nicht.

WIE FUNKTIONIERT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Antragstellung kann direkt im Landratsamt oder wie bisher auch über die Wohnsitzgemeinde erfolgen. In beiden Fällen ist vorher ein Termin zur Antragstellung zu vereinbaren. Neben der telefonischen Möglichkeit oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren, steht den Bürgern im Landratsamt zukünftig noch die Möglichkeit einer Onlineterminvereinbarung zur Verfügung.

Bei der **persönlichen** Antragstellung nach **vorheriger Terminvereinbarung** im Landratsamt ist eine Abholung des neuen EU-Kartenführerscheins **nicht notwendig**, da dieser von der Bundesdruckerei direkt nach Hause gesandt wird. Zu diesem Zeitpunkt **verliert** der bisherige Führerschein seine **Gültigkeit**. Der entwertete Führerschein kann als Erinnerungsstück behalten werden.

<https://www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/fahrerlaubnis/umtausch/>

Wird die persönliche Antragstellung in der Gemeinde vorgenommen, so ist die Abholung des Führerscheins im Landratsamt notwendig. Hier ist jedoch keine persönliche Vorsprache notwendig. Der neue Führerschein kann auch per Vollmacht und der Ausweiskopie des Antragstellers im Landratsamt abgeholt werden.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Reisepass oder Personalausweis
- aktuelles biometrisches Passbild
- vorhandener Führerschein im Original

Entstehende Kosten: 29 Euro (Umtausch-Gebühren)